



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 4. Juli 2012 (09.07)
(OR. en)

12223/12

POLGEN 126

VERMERK

des Generalsekretariats

für die Delegationen

Nr. Vordok.: 5269/12

Betr.: Verzeichnis der Vorbereitungsgremien des Rates

1. Das Verzeichnis der Vorbereitungsgremien des Rates¹ ist als Anlage I beigefügt.
2. Anlage II beschreibt Sicherheitsvorschriften für den Zugang zu den Sitzungen, insbesondere solchen, in denen Verschlussachen behandelt werden. Delegierte, die an Sitzungen einer mit einem Sternchen gekennzeichneten Gruppe teilnehmen, müssen eine gültige Sicherheitsermächtigung (PSC) mindestens für den Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET besitzen. Delegierte, die an Sitzungen einer mit zwei Sternchen gekennzeichneten Gruppe teilnehmen, müssen eine gültige Sicherheitsermächtigung (PSC) mindestens für den Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL besitzen². Neue Delegierte müssen so rasch wie möglich für den entsprechenden Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft werden.

¹ Dieses Verzeichnis enthält keine Gemischten Ausschüsse oder andere, im Rahmen von Drittlandsvereinbarungen eingesetzte Gremien. Bestimmte Gremien (z.B. die Gemeinsame Kontrollinstanz Schengen, COST und der Ständige Ausschuss für Beschäftigungsfragen), die zwar im Ratsgebäude zusammenentreten, aber keine Vorbereitungsgremien des Rates sind, sind ebenfalls nicht aufgeführt.

² Die Kennzeichnungen in Dok. 8683/05 + COR 1 werden durch die Kennzeichnungen in Anlage I aufgehoben und ersetzt.

3. In Anlage III sind alle Vorbereitungsgremien mit festem Vorsitz aufgeführt (d.h. Ausschüsse und Gruppen mit gewähltem bzw. ernanntem Vorsitz sowie Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz von einem Vertreter des Hohen Vertreters oder vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen wird).
4. Ausschüsse und Arbeitsgruppen können nur vom Rat oder vom AStV oder mit Zustimmung des AStV oder des Rates eingesetzt werden. Nur die in diesem Verzeichnis genannten Ausschüsse und Arbeitsgruppen dürfen als Vorbereitungsgremien des Rates zusammentreten (Artikel 19 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates).
5. Grundlegende und wichtige neue Sachvorschläge, die besonderes Fachwissen erfordern, sollten in der Regel dem Aufgabenbereich der bereits bestehenden zuständigen Arbeitsgruppe zugeordnet werden. Falls aus praktischen Gründen erforderlich, kann eine neue Untergruppe aufgenommen werden; hingegen sollte keine neue ständige oder Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Die Auflistung von Untergruppen bedeutet *nicht*, dass der Aufgabenbereich der betreffenden Gruppe auf diese Untergruppen beschränkt ist; eine Gruppe befasst sich mit allen Fragen, die in ihr allgemeines Mandat fallen. Die Entscheidung über die Aufnahme derartiger Untergruppen kann vom Vorsitz aufgrund praktischer Erwägungen getroffen werden.
6. Ad-hoc-Gruppen werden aufgelöst, sobald ihre spezifische Aufgabe abgeschlossen ist. Das Mandat einer Ad-hoc-Gruppe sollte diese Regel ausdrücklich enthalten oder befristet sein.
7. Gruppensitzungen sollten nur einberufen werden, wenn eine ausreichend umfangreiche Tagesordnung vorliegt oder konkrete Fristen dies erfordern.

ANLAGE I

VERZEICHNIS DER VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

A.	Durch die Verträge, durch zwischenstaatlichen Beschluss oder durch Rechtsakt des Rates eingesetzte Ausschüsse und mit dem AStV eng zusammenarbeitende Gruppen	4
B.	Allgemeine Angelegenheiten	6
C.	Auswärtige Angelegenheiten	7
D.	Wirtschaft und Finanzen	8
E.	Justiz und Inneres	9
F.	Landwirtschaft und Fischerei	10
G.	Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)	12
H.	Verkehr/Telekommunikation/Energie	13
I.	Beschäftigung/Sozialpolitik/Gesundheit/Verbraucherschutz	13
J.	Umwelt	13
K.	Bildung/Jugend/ Kultur/Sport	13

DURCH DIE VERTRÄGE EINGESETZTE AUSSCHÜSSE	
A.1	Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV)* – 2. Teil – 1. Teil
A.2	Wirtschafts- und Finanzausschuss ¹ (°) **
A.3	Beschäftigungsausschuss ² (°)
A.4	Ausschuss für Handelspolitik ³ ** – Mitglieder – Stellvertreter – Sachverständige (STIS, Dienstleistungen und Investitionen, Gegenseitige Anerkennung)
A.5	Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (°°) *
A.6	Ständiger Ausschuss für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit (COSI) ⁴ *
A.7	Ausschuss für Sozialschutz ⁵ (°)
DURCH ZWISCHENSTAATLICHEN BESCHLUSS EINGESETZTER AUSSCHUSS	
A.8	Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) ⁶

* Delegierte müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET sicherheitsüberprüft sein.

** Delegierte müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL sicherheitsüberprüft sein.

(°) Ausschüsse und Gruppen mit gewähltem bzw. ernanntem Vorsitz.

(°°) Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz von einem Vertreter des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wahrgenommen wird.

¹ Dieses gemäß Artikel 134 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eingesetzte beratende Gremium gibt auf Ersuchen des Rates oder der Kommission Stellungnahmen ab und trägt zur Vorbereitung der Beratungen des Rates bei. Sein Vorsitz wird gewählt und seine Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen (siehe ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 58).

² Dieses gemäß Artikel 150 AEUV eingesetzte beratende Gremium gibt auf Ersuchen des Rates oder der Kommission Stellungnahmen ab und trägt zur Vorbereitung der Beratungen des Rates bei. Sein Vorsitz wird gewählt und seine Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen (siehe ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 21).

³ Der Ausschuss für Handelspolitik unterstützt die Kommission bei den Verhandlungen über Handelsabkommen und berät sie in der gemeinsamen Handelspolitik. Er übt seine beratende Funktion unbeschadet der Aufgaben der jeweiligen geografischen Arbeitsgruppen aus, die für die bilateralen Beziehungen zu Drittländern zuständig sind (siehe Dok. 16864/09 und 5662/10).

⁴ Dieser in Artikel 71 AEUV vorgesehene Ausschuss wurde durch Beschluss Rates (siehe Dok. 5949/10 + COR 1) eingesetzt.

⁵ Dieses gemäß Artikel 160 AEUV eingesetzte beratende Gremium gibt auf Ersuchen des Rates oder der Kommission Stellungnahmen ab. Sein Vorsitz wird gewählt und seine Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen (siehe ABl. L 314 vom 13.10.2004, S. 8).

⁶ Der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) wurde am 12. Mai 1960 durch Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Vorbereitung der Beschlüsse des Rates (Landwirtschaft) eingesetzt.

DURCH RECHTSAKT DES RATES EINGESETZTE AUSSCHÜSSE	
A.9	Militärausschuss (EUMC) ¹ (°) *
A.10	Ausschuss für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung ² (°°) *
A.11	Ausschuss für Wirtschaftspolitik ³ (°)
A.12	Ausschuss für Finanzdienstleistungen ⁴ (°)
A.13	Sicherheitsausschuss ⁵ (°°°) * und seine Untergruppen
A.13.1	– Informationssicherung (Qualifizierte Behörden, Experten) ⁶
A.13.2	– GNSS-Experten ⁷
A.13.3	– Sicherheits-Akkreditierungsgremium (SAB)
MIT DEM AStV ENG ZUSAMMENARBEITENDE GRUPPEN	
A.14	Antici-Gruppe *
A.15	Mertens-Gruppe *
A.16	Gruppe der Freunde des Vorsitzes
REFERENTEN/ATTACHÉS	
A.18	Referenten/Attachés ⁸

* Delegierte müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET sicherheitsüberprüft sein.

(°) Ausschüsse und Gruppen mit gewähltem bzw. ernanntem Vorsitz.

(°°) Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz von einem Vertreter des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wahrgenommen wird.

(°°°) Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen wird.

¹ Siehe Beschluss 2001/79/GASP des Rates vom 22. Januar 2001, ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 4–6. Der Vorsitz dieses Ausschusses wird gewählt, wie in der Fußnote 2 zum Anhang II des Beschlusses 2009/908/EU des Rates vom 1. Dezember 2009, ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 28 bestätigt wird.

² Siehe Beschluss 2000/354/GASP des Rates vom 22. Mai 2000, ABl. L 127, S. 1.

³ Siehe Beschluss 2000/604/EG des Rates vom 29. September 2000, ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 28. Der Vorsitz dieses Ausschusses wird gewählt und die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

⁴ Siehe Beschluss des Rates vom 18. Februar 2003, ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 17.

⁵ Siehe Beschluss 2011/292/EG des Rates vom 31. März 2011, ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 17.

⁶ Siehe Dok. 6952/2/11, S. 23.

⁷ Siehe Dok. 7559/1/06 REV 1.

⁸ Die Einberufung und Organisation der offiziellen Sitzungen der Referenten und Attachés erfolgt nach der üblichen Praxis.

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN	
B.1	Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten"
B.3	Hochrangige Gruppe "Asyl und Migration" ¹
B.4	Horizontale Gruppe "Drogen" ²
B.5	Gruppe "Strukturmaßnahmen"
B.6	Gruppe "Gebiete in äußerster Randlage"
B.7	Gruppe "Atomfragen" (**)
B.8	Gruppe "Statistik" ³
B.9	Gruppe "Information" (○○○)
B.11	CIS-Koordinierungsausschuss (CCCIS) ⁴ (○○○) * – CCCIS (TECH) ⁵
B.12	Gruppe "Kodifizierung" (○○○)
B.13	Gruppe der Rechts- und Sprachsachverständigen (○○○)
B.14	Gruppe "Gerichtshof"
B.15	Gruppe "Statut"
B.17	Ad-hoc-Gruppe "Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates zu Zypern vom 26. April 2004" ⁶
B.18	Ad-hoc-Gruppe "Kooperations- und Überprüfungsmechanismus für Bulgarien und Rumänien" ⁷
B.19	Gruppe "Erweiterung und Beitrittsländer" ⁸
B.21	Gruppe "E-Recht" ⁹
B.22	Ad-hoc-Gruppe "Nukleare Sicherung" ¹⁰

* Delegierte müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET sicherheitsüberprüft sein.

** Delegierte müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL sicherheitsüberprüft sein.

(○○○)Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen wird.

¹ Vom Rat am 25. Januar 1999 und vom AStV am 4. Juni 2002 gebilligt.

² Die Horizontale Gruppe hat die Gesamtübersicht über alle drogenbezogenen Fragen. Der Vorsitz und das Generalsekretariat gewährleisten daher, dass die Gruppe über alle drogenbezogenen Fragen, die in anderen Gruppen behandelt werden, auf dem Laufenden gehalten wird.

³ Befasst sich insbesondere mit Statistiken in den Bereichen Wirtschaft und Finanzen, Binnenmarkt, Landwirtschaft und Fischerei sowie Sozialpolitik und Gesundheit/Verbraucherschutz. Diese Gruppe hat die Gesamtübersicht über alle Statistikfragen. Der Vorsitz und das Generalsekretariat gewährleisten daher, dass die Gruppe über alle Statistikfragen, die in anderen Gruppen behandelt werden, auf dem Laufenden gehalten wird (siehe Dok. 7003/03, S. 2).

⁴ Siehe Dok. 14195/10.

⁵ Siehe Dok. 5189/11.

⁶ Siehe AStV (2. Teil), Tagung vom 7. April 2004.

⁷ Siehe Dok. 5144/07.

⁸ Siehe Dok. 10249/06.

⁹ Siehe Dok. 16113/10.

¹⁰ Siehe Dok. 13111/1/11.

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN	
C.1	Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen* – Sanktionen ¹
C.2	Gruppe "Völkerrecht"** – Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)
C.3	Gruppe "Seerecht"
C.4	Gruppe "Vereinte Nationen" (°°) **
C.5	Gruppe "OSZE und Europarat" (°°) **
C.6	Gruppe "Menschenrechte" (°°) **
C.7	Gruppe "Transatlantische Beziehungen" (°°) *
C.9	Gruppe "Osteuropa und Zentralasien" (°°) *
C.10	Gruppe "EFTA" ² **
C.11	Gruppe "Westliche Balkanstaaten" (°°) *
C.12	Ad-hoc-Gruppe "Nahost-Friedensprozess" *
C.13	Gruppe "Naher Osten/Golfstaaten" (°°) *
C.14	Gruppe "Maschrik/Maghreb" (°°) *
C.15	Gruppe "Afrika" ³ (°°) *
C.16	Gruppe "AKP" ⁴ **
C.17	Gruppe "Asien – Ozeanien" (°°) *
C.18	Gruppe "Lateinamerika" (°°) *
C.19	Gruppe "Terrorismus (Internationale Aspekte)" *
C.20	Gruppe "Nichtverbreitung" (°°) *
C.21	Gruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen" (°°) * – Waffenhandelsübereinkommen
C.22	Gruppe "Globale Abrüstung und Rüstungskontrolle" (°°) ** – Raumfahrt
C.23	Gruppe "Güter mit doppeltem Verwendungszweck" **
C.24	Gruppe "Europäische Rüstungspolitik" **
C.25	Gruppe "Politisch-militärische Angelegenheiten" (°°) *
C.26	Arbeitsgruppe des EU-Militärausschusses (EUMCWG) ⁵ (°) * – Planziel-Task-Force
C.27	Gruppe "Handelsfragen" **
C.28	Gruppe "Allgemeines Präferenzsystem"
C.30	Gruppe "Entwicklungszusammenarbeit" **
C.31	Gruppe "Vorbereitung internationaler Entwicklungskonferenzen" **
C.32	Gruppe "Humanitäre Hilfe und Nahrungsmittelhilfe"
C.33	Gruppe "Grundstoffe"
C.34	Gruppe "Konsularische Angelegenheiten" **
C.35	aufgelöst
C.36	Nicolaidis-Gruppe ⁶ (°°)*
C.38	Gruppe "Anwendung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus" ⁷

* Delegierte müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET sicherheitsüberprüft sein.

** Delegierte müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL sicherheitsüberprüft sein.

(°) Ausschüsse und Gruppen mit gewähltem bzw. ernanntem Vorsitz.

(°°)Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz von einem Vertreter des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wahrgenommen wird.

¹ Siehe Dok. 5603/04.

² Diese Gruppe ist nicht nur für die EFTA-Staaten und die Färöer zuständig, sondern auch für Angelegenheiten, die Monaco, Andorra, San Marino und den Heiligen Stuhl betreffen.

³ Siehe Dok. 8745/08.

⁴ Einschließlich "AKP/FIN".

⁵ Der Vorsitz dieser Gruppe wird gewählt (siehe Fußnote 2 zum Anhang II des Beschlusses 2009/908/EU des Rates vom 1. Dezember 2009, ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 28). Parallel zu den Sitzungen der Gruppe können Experten einberufen werden (siehe Dok. 400/1/00 ADD 1 REV 2, S. 37–95).

⁶ Siehe Dok. 8441/03.

⁷ Siehe Dok. 10826/1/07.

WIRTSCHAFT UND FINANZEN	
D.1	Gruppe "Eigenmittel"
D.2	Gruppe der Finanzreferenten
D.3	Gruppe "Finanzdienstleistungen"
D.4	Gruppe "Steuerfragen" <ul style="list-style-type: none"> – Indirekte Besteuerung (einschl. MwSt, Verbrauchsteuern, Energiebesteuerung, FTT) – Direkte Besteuerung (einschließlich Besteuerung von Zinserträgen, Zinsen und Lizenzgebühren)
D.5	Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)" ^{(°)1} <ul style="list-style-type: none"> – Untergruppe A – Untergruppe B – Untergruppe (Fragen der Missbrauchsbekämpfung im Zusammenhang mit Gewinnverlagerungen ins Inland bzw. Ausland und Diskrepanzen zwischen den Steuersystemen)
D.6	Hochrangige Gruppe ²
D.7	Haushaltsausschuss
D.8	Gruppe "Betrugsbekämpfung"
D.9	Gruppe "Versicherungen" ³
D.10	Ad-hoc-Gruppe "Wirtschaftspolitische Steuerung" ⁴
D.11	Arbeitskreis "Ausfuhrkredite" ⁵

^(°) Ausschüsse und Gruppen mit gewähltem bzw. ernanntem Vorsitz.

¹ Hochrangige Vertreter der Finanzminister.

² Wurde eingesetzt, um für die Koordinierung der Arbeiten zu sorgen und parallele Fortschritte beim Steuerpaket zu erreichen (siehe Dok. 9915/01).

³ Siehe Dok. 5441/07. Hier aufgeführt, da "Versicherungen" in den Bereich des Rates (Wirtschaft und Finanzen) fallen.

⁴ Am 20. Dezember 2011 vom AStV eingesetzt, um zwei Gesetzgebungsvorschläge der Kommission im Bereich der wirtschaftspolitischen Steuerung zu prüfen.

⁵ Aufgaben siehe Dok. S/477e/74, Beschluss des Rates vom 27.9.1960.

JUSTIZ UND INNERES ¹	
E.1	Strategischer Ausschuss für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen (SAEGA) ^{2**}
E.2	Gruppe "Integration, Migration und Rückführung"
E.3	Gruppe "Visa"
E.4	Gruppe "Asyl"
E.6	Gruppe "Grenzen" ³
E.7	Gruppe "Zivilrecht"
E.12	Gruppe "Terrorismus"*
E.13	Gruppe "Zusammenarbeit im Zollwesen"
E.14	Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" ⁴
E.15	Gruppe "Materielles Strafrecht"
E.21	Gruppe "Katastrophenschutz"**
E.22	Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" ⁵
E.23	Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" ⁶
E.24	Gruppe "JI-Außenbeziehungen" ⁷
E.25	CATS ⁸ *
E.26	Gruppe "Strafverfolgung"
E.27	Gruppe "Schengen-Angelegenheiten"
E.28	Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschl. Bewertung"
E.29	Ad-hoc-Gruppe "Finanzierungsinstrumente im JI-Bereich" ⁹

* Delegierte müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET sicherheitsüberprüft sein.

** Delegierte müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL sicherheitsüberprüft sein.

¹ Der AStV hat am 17. Dezember 2009 verschiedene Änderungen der Arbeitsstrukturen beschlossen, die mehrheitlich am 1. Juli 2010 in Kraft getreten sind (siehe Dok. 17653/09). Der AStV hat ferner am 24. November 2009 beschlossen, dass (Dok. 16070/09 und 16072/09)

- a) CATS und SAEGA bis zum 1. Januar 2012 weiter bestehen werden. Vor diesem Zeitpunkt sollte der AStV die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Ausschüsse unter Berücksichtigung der Effizienz und Kohärenz der Arbeitsstrukturen des Rates erneut prüfen;
- b) CATS und SAEGA sich bei ihren Beratungen auf strategische Fragen konzentrieren werden, zu denen COSI keinen Beitrag leisten kann, und bei Bedarf auf Einberufung durch den Vorsitz zusammentreten;
- c) CATS und SAEGA, sofern angebracht, in die Gesetzgebungsarbeit einbezogen werden könnten. Der AStV ist weiterhin allein zuständig für die Ausarbeitung von Gesetzgebungsakten. Der AStV hat im November 2011 beschlossen, dass CATS und SAEGA ihre Arbeit gemäß neuen Leitlinien fortsetzen werden, bis eine erneute Prüfung vorgenommen worden ist (siehe Dok. 17182/11 und 17187/11).

² Siehe Dok. 7440/04, 7780/06 und 16072/09.

³ Einschließlich gefälschte Dokumente.

⁴ Siehe Dok. 6166/2/99.

⁵ Siehe Tagung des AStV (2. Teil) vom 27. April 2005 (Dok. 8457/05 CRS CRP 20). Am 17. Dezember 2009 hat der AStV entschieden, diese Gruppe mit allen Fragen im Zusammenhang mit den Grundrechten und den Bürgerrechten, einschließlich der Freizügigkeit, sowie mit den Verhandlungen über den Beitritt der Union zur EMRK und den Folgemaßnahmen zu den Berichten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu betrauen. Die Gruppe sollte erforderlichenfalls je nach Tagesordnung in unterschiedlichen Zusammensetzungen zusammentreten können. Vom AStV am 17. Dezember 2009 als ständige Gruppe eingesetzt (siehe Dok. 17653/09).

⁶ Siehe Dok. 6259/5/06 REV 5, 9208/1/08 REV 1 und 17653/09.

⁷ Siehe Dok. 14431/1/08. Vom AStV am 17. Dezember 2009 als ständige Gruppe eingesetzt (siehe Dok. 17653/09).

⁸ Siehe Dok. 16070/09 und 17187/11.

⁹ Vom AStV. (2. Teil) am 10.1.2012 vorgeschlagen und gebilligt. Siehe Dok. 5211/12.

LANDWIRTSCHAFT/FISCHEREI	
F.1	Hochrangige Gruppe "Landwirtschaft" ¹
F.2	Gruppe "Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung" <ul style="list-style-type: none"> – Landwirtschaft und Umwelt – Ländliche Entwicklung – Agrarstrukturen – Ägäische Inseln
F.3	Gruppe "Horizontale Agrarfragen" <ul style="list-style-type: none"> – GAP-Vereinfachung – Verbesserung der Kontrollmittel²
F.4	Gruppe "Absatzförderung für Agrarerzeugnisse"
F.5	Gruppe "Genetische Ressourcen in der Landwirtschaft"
F.6	Gruppe "Lebensmittelqualität" <ul style="list-style-type: none"> – Ökologischer Landbau – Geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen – Bescheinigung besonderer Merkmale
F.7	Gruppe "Tierische Erzeugnisse" <ul style="list-style-type: none"> – Rindfleisch – Schaf- und Ziegenfleisch – Schweinefleisch – Eier und Geflügel – Milch und Milcherzeugnisse – Bienenzucht und Honig
F.8	Gruppe "Feldkulturen" <ul style="list-style-type: none"> – Getreide – Ölsaaten – Reis – Eiweißpflanzen – Trockenfutter – Saatgut
F.9	Gruppe "Zucker und Isoglukose"
F.10	Gruppe "Obst und Gemüse" <ul style="list-style-type: none"> – Bananen – Frisches Obst und Gemüse – Verarbeitetes Obst und Gemüse – Kartoffeln
F.11	Gruppe "Olivenöl" ³
F.12	Gruppe "Wein und Alkohol" ⁴ <ul style="list-style-type: none"> – Wein – Aromatisierte Weine – Spirituosen – Alkohol – OIV

¹ Siehe Dok. 13642/05. Diese Gruppe tritt auf Ebene der Stellvertreter der Minister zusammen.

² Einschließlich Integriertes System.

³ Einschließlich Tafeloliven.

⁴ Einschließlich Essig.

F.13	Gruppe "Sonstige pflanzliche Erzeugnisse" – Waren des Blumenhandels – Hopfen – Tabak – Spinnfasern
F.14	Gruppe "Nicht-Anhang I-Waren"
F.15	Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" – Agromonetäre Fragen – AGRIFIN
F.16	Gruppe "Forstwirtschaft"
F.17	Gruppe "Agrarfragen" – Etikettierung verarbeiteter Agrarerzeugnisse – Futtermittel – Saat- und Pflanzgut – Schadorganismen – Pestizidrückstände – Pestizide/Pflanzenschutzmittel – Sortenschutz – GVO
F.18	Gruppe der Leiter der Pflanzenschutzdienste
F.19	Gruppe "Pflanzenschutz" – Schutz und Kontrolle – Pflanzgut und Vermehrungsgut – Roosendaal-Gruppe
F.20	Gruppe der Leiter der Veterinärdienste
F.21	Gruppe der Veterinärsachverständigen – Gesundheitsschutz – Tiergesundheit – Artgerechte Tierhaltung – Tierzucht – Fischereierzeugnisse – Potsdam-Gruppe
F.22	Gruppe "Koordinierung" – FAO – OECD
F.23	Gruppe "Codex Alimentarius" ¹
F.24	Gruppe "Externe Fischereipolitik"
F.25	Gruppe "Interne Fischereipolitik"
F.26	Gruppe der Generaldirektoren für Fischerei
F.29	Ad-hoc-Gruppe "Genetisch veränderte Organismen" ²

¹ Diese Arbeitsgruppe tritt je nach Beratungsgegenstand in unterschiedlichen Zusammensetzungen zusammen.

² Siehe Dok. 12829/1/10 REV 1.

WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt¹)	
G.1	Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" ²
G.2	Gruppe "Öffentliches Beschaffungswesen"
G.3	Gruppe "Geistiges Eigentum" – Patente – Urheberrecht – Geschmacksmuster – Marken – Durchsetzung
G.4	Gruppe "Gesellschaftsrecht"
G.6	Gruppe "Niederlassungsrecht/Dienstleistungen"
G.7	Gruppe "Technische Harmonisierung" – Normung – Kraftfahrzeuge (Binnenmarkt; international) ³ – Maschinen – Gefährliche Stoffe – Neuer Rechtsrahmen – Sportboote
G.8	Gruppe "Zollunion"
G.12	Gruppe "Wettbewerb"
G.13	Gruppe "Forschung"
G.14	Gemeinsame Gruppe "Forschung/Atomfragen"
G.21	ERAC ⁴
G.22	Gruppe "Raumfahrt" ⁵
G.23	Gruppe "Verbraucherschutz und -information"

¹ Nach Inkrafttreten des AEUV, insbesondere von dessen Artikel 189, hat der Europäische Rat am 16. September 2010 auf Empfehlung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) einen Beschluss zur Aufnahme des Aspekts "Raumfahrt" in die Bezeichnung angenommen.

² Einschließlich Binnenmarkt, Industrie, Schiffbau und Tourismus. Gemäß dem Beschluss des ASTV (Dok. 14818/02) tritt diese Gruppe je nach Tagesordnung in unterschiedlichen Zusammensetzungen zusammen. Sie tritt erforderlichenfalls auf Initiative des Vorsitzes auf der Ebene hoher Beamter mit von den Mitgliedstaaten benannten Vertretern zusammen, um unter anderem Querschnittsfragen zu behandeln.

³ Siehe Dok. 17185/08.

⁴ Früher CREST. Den Vorsitz in diesem Ausschuss führt die Kommission. Die Sekretariatsgeschäfte werden vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen. Die Geschäftsordnung des ERAC gestattet die Einsetzung von Ad-hoc-Gruppen. Zu dieser Nummer gehören zwei spezielle Zusammensetzungen des ERAC, nämlich die Hochrangige Gruppe für die gemeinsame Planung (GPC) und das Strategische Forum für die internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (SFIC).

⁵ Siehe Dok. 14274/10.

VERKEHR/TELEKOMMUNIKATION/ENERGIE	
H.1	Gruppe "Landverkehr" ¹
H.2	Gruppe "Seeverkehr" ¹
H.3	Gruppe "Luftverkehr" ¹
H.4	Gruppe "Intermodaler Verkehr und Vernetzung" ¹
H.5	Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" **
H.6	Gruppe "Postdienste"
H.7	Gruppe "Energie" ² **
H.8	<i>aufgelöst</i>

BESCHÄFTIGUNG/SOZIALPOLITIK/ GESUNDHEIT/VERBRAUCHERSCHUTZ	
I.1	Gruppe "Sozialfragen"
I.2	Gruppe "Gesundheitswesen"
I.3	<i>unter G.23 aufgenommen</i>
I.4	Gruppe "Arzneimittel und Medizinprodukte"
I.5	Gruppe "Lebensmittel"

UMWELT³	
J.1	Gruppe "Umwelt"
J.2	Gruppe "Internationale Umweltaspekte"

BILDUNG/JUGEND/KULTUR/SPORT	
K.1	Ausschuss für Bildungsfragen
K.2	Gruppe "Jugendfragen"
K.3	Ausschuss für Kulturfragen
K.4	Gruppe "Audiovisuelle Medien"
K.5	Gruppe "Sport" ⁴

** Delegierte müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL sicherheitsüberprüft sein.

¹ Diese Gruppen tagen je nach operativen Erfordernissen auch in besonderer Zusammensetzung, unter anderem als Sonderausschuss, wenn dies in Verhandlungsrichtlinien des Rates vorgesehen ist.

² Umfasst die Hochrangige Gruppe "Energie".

³ Diese Gruppen tagen je nach Tagesordnung in unterschiedlichen Zusammensetzungen.

⁴ Siehe Dok. 5009/10, Tagung des AStV (1. Teil) im Februar 2010.

ANLAGE II

ZUGANG ZU DEN SITZUNGSSÄLEN UND SICHERHEITSVERFAHREN FÜR SITZUNGEN UND TAGUNGEN DER VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

Zugang zu den Sitzungssälen

1. Säle, in denen eine Sitzung stattfindet, werden als Sicherheitsbereiche betrachtet; demzufolge findet eine Zugangs- und Anwesenheitskontrolle statt. Bei den Sitzungen bestimmter Ratsformationen oder Sitzungen, in denen Verschlussachen behandelt werden, nimmt das Personal des Sicherheitsbüros Zugangs- und Anwesenheitskontrollen vor. In den anderen Sitzungen kontrollieren die Delegierten die Anwesenheit gegenseitig unter Verantwortung des Vorsitzes.
2. Die Delegierten müssen ihre Zugangsberechtigung sichtbar tragen. Das Sicherheitsbüro kann Delegierten, die keine persönliche Zugangsberechtigung vorweisen können, den Zugang verweigern. Inhaber von Tagesausweisen werden nur dann zugelassen, wenn ihre Zugangsberechtigung ihre Teilnahme an der betreffenden Sitzung bzw. Tagung ausdrücklich zulässt.

Beratungen über als Verschlussache eingestufte Punkte

3. Beratungen über als Verschlussache eingestufte Punkte müssen gemäß den Sicherheitsvorschriften des Rates für den Schutz von EU-Verschlussachen abgehalten werden¹.

Sicherheitsermächtigung

4. Delegierte, die an Sitzungen teilnehmen, in denen regelmäßig Verschlussachen behandelt werden, müssen mindestens für den in Anlage I dieses Dokuments genannten Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft sein.
5. Die Delegationen werden in der Mitteilung über die Einberufung der Tagung vorab daran erinnert, dass für die Teilnahme an den Beratungen über den betreffenden Punkt eine Sicherheitsermächtigung erforderlich ist. Die jeweils zuständigen nationalen Behörden, die Direktion Sicherheit der Kommission oder das Sicherheitsbüro des EAD übermitteln dem Sicherheitsbüro des Generalsekretariats des Rates (E-Mail: *securite.habilitations@consilium.europa.eu*) die Sicherheitsermächtigungsbescheinigungen (PSCC)² der Sitzungsteilnehmer. In Ausnahmefällen kann das Original der Sicherheitsermächtigungsbescheinigung von dem betreffenden Delegierten mitgebracht werden.
6. Delegierte, die keine gültige Sicherheitsermächtigung nachweisen können, werden zur Beratung über die betreffenden Punkte nicht zugelassen.

¹ Beschluss 2011/292/EU des Rates (ABl. L 141 vom 27. Mai 2011, S. 17-65).

² Nach den Sicherheitsvorschriften des Rates (Anhang I, Nrn. 34 und 35) kann einer Person unter bestimmten Voraussetzungen vorläufig oder ausnahmsweise Zugang zu EU-Verschlussachen gewährt werden, die einen eine Stufe höheren Geheimhaltungsgrad aufweisen als derjenige, für den sie ermächtigt wurde.

CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL

7. Beratungen über Punkte, die Informationen mit dem Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL betreffen, können in jedem Sitzungssaal stattfinden. Das Sicherheitsbüro des Generalsekretariats des Rates kontrolliert den Zugang zu Sitzungen oder zu Beratungen über Punkte mit dem Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL stichprobenmäßig zusammen mit dem für den Sitzungsdienst zuständigen Beamten des Generalsekretariats. Alle persönlichen elektronischen Geräte (tragbare Computer, Tablet-Geräte, Mobiltelefone, PDA-Geräte usw.) sind für die Dauer der Beratungen über den betreffenden Punkt auszuschalten. Der für den Sitzungsdienst zuständige Beamte des Generalsekretariats oder der Vorsitz sollten die Delegierten vor Beginn der Beratungen darauf hinweisen.

SECRET UE/EU SECRET

8. Beratungen über Punkte, die Informationen mit dem Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET betreffen, müssen immer in dem hierfür vorgesehenen Sitzungssaal stattfinden. In diesen Saal dürfen keine elektronischen Geräte (einschließlich Mobiltelefonen) mitgenommen werden. Das Sicherheitsbüro des Generalsekretariats des Rates kontrolliert den Zugang zu Sitzungen oder zu Beratungen über Punkte mit dem Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET zusammen mit dem für den Sitzungsdienst zuständigen Beamten des Generalsekretariats. Das Sicherheitsbüro ist angewiesen, keine Ausnahmen zuzulassen. In den Sitzungssaal dürfen keine elektronischen Geräte mitgenommen werden.

VERZEICHNIS DER VORBEREITUNGSGREMIEN MIT FESTEM VORSITZ

I. Ausschüsse und Gruppen mit gewähltem bzw. ernanntem Vorsitz

- A.2 Wirtschafts- und Finanzausschuss
- A.3 Beschäftigungsausschuss
- A.7 Ausschuss für Sozialschutz
- A.9 Militärausschuss
- A.11 Ausschuss für Wirtschaftspolitik
- A.12 Ausschuss für Finanzdienstleistungen
- C.26 Arbeitsgruppe des Militärausschusses
- D.5 Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)"

II. Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz von einem Vertreter des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wahrgenommen wird

- A.5 Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (PSK)
- A.10 Ausschuss für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung (CivCom)
- C.4 Gruppe "Vereinte Nationen" (CONUN)
- C.5 Gruppe "OSZE und Europarat" (COSCE)
- C.6 Gruppe "Menschenrechte" (COHOM)
- C.7 Gruppe "Transatlantische Beziehungen" (COTRA)
- C.9 Gruppe "Osteuropa und Zentralasien" (COEST)
- C.11 Gruppe "Westliche Balkanstaaten" (COWEB)
- C.13 Gruppe "Naher Osten/Golfstaaten" (MOG)
- C.14 Gruppe "Maschrik/Maghreb" (MAMA)
- C.15 Gruppe "Afrika" (COAFR)
- C.17 Gruppe "Asien– Ozeanien" (COASI)
- C.18 Gruppe "Lateinamerika" (COLAT)
- C.20 Gruppe "Nichtverbreitung" (CONOP)
- C.21 Gruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen" (COARM)
- C.22 Gruppe "Globale Abrüstung und Rüstungskontrolle" (CODUN)
- C.25 Gruppe "Politisch-militärische Angelegenheiten" (PMG)
- C.36 Nicolaidis-Gruppe

III. Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen wird

- A.13 Sicherheitsausschuss und seine Untergruppen
- B.9 Gruppe "Information"
- B.21 Gruppe "E-Recht"
- B.11 CIS-Koordinierungsausschuss
- B.12 Gruppe "Kodifizierung"
- B.13 Gruppe der Rechts- und Sprachsachverständigen